

**Kleine Anfrage der Fraktion der SPD****Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II**

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch [SGB II]) sollen individuelle Förderleistungen „aus einer Hand“ dazu beitragen, dass Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt möglichst aus eigenen Kräften bestreiten oder doch zumindest den Hilfebedarf für sich und die mit ihnen zusammenlebenden Menschen reduzieren können. Zuständig für die Leistungen sind die Jobcenter. Sie sind als gemeinsame Einrichtungen der Agentur für Arbeit und der jeweiligen Kommune konstituiert. Dabei ist die Agentur für Arbeit verantwortlich für die Arbeitsförderung, während den Kommunen die Verantwortung für die sozialintegrativen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II obliegt. Diese Hilfen sollen bei Problemen unterstützen, die aus der persönlichen Lebenssituation der Leistungsberechtigten resultieren und denen mit arbeitsmarktpolitischen Instrumenten nicht begegnet werden kann. Arbeitsmarktintegrative und sozialintegrative Eingliederungsleistungen sollen in den Jobcentern im Rahmen einer ganzheitlichen Hilfe und individuellen Integrationsstrategie bedarfsorientiert miteinander verzahnt werden.

Dabei umfasst der im SGB II beschriebene kommunale Leistungskatalog vier Bereiche, die sich im besonderen Maß mit Problemlagen verbinden, die eine Integration in den Arbeitsmarkt erschweren können: Schuldenberatung, Suchtberatung, psychosoziale Betreuung und Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen. Im Einzelfall handelt es sich um Ermessensleistungen. Die Leistungen selbst sind in anderen Rechtskreisen geregelt, wie dem SGB XII oder dem SGB VIII. Mit der Umsetzung beauftragt die Kommune zumeist Dritte als Dienstleister. Der Zugang zu den Angeboten wird für die Leistungsbeziehenden wiederum durch die Fachkräfte des Jobcenters ermöglicht. Durch diese gesetzliche Konstruktion entsteht ein komplexes Dreiecksverhältnis zwischen den Jobcentern mit ihren beiden Trägern, den kommunalen Ämtern und den Dienstleistern als Träger der eigentlichen Angebote.

In den beiden Jobcenter im Land Bremen wurden der Grundsicherungsstatistik zufolge im Jahr 2020 insgesamt 962mal kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II in Anspruch genommen (Jobcenter Bremen: 734 Förderfälle und Jobcenter Bremerhaven: 228 Förderfälle). Angesichts von jahresdurchschnittlich 69 064 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten beziehungsweise 98 305 Regelleistungsberechtigten erscheint diese Fallzahl überraschend klein. Zumal die durchschnittlich langen Verbleibdauern im SGB II-System nahelegen, dass die kommunalen Eingliederungsleistungen für eine Vielzahl der Leistungsbeziehenden eine wichtige Unterstützung zur Verbesserung ihrer sozialen, psychischen oder wirtschaftlichen Lage darstellen dürften.

Es ist zudem zu bedenken, dass im SGB II andere Problemlagen wie etwa die Gesundheitssituation oder Wohnungsnotlagen (eine materielle Unterversorgung kann beispielsweise auch zu Mietschulden und im schlechtesten Fall zum Wohnungsverlust führen) gesetzlich nicht ausdrücklich adressiert sind. Dabei

verlangen sie aus sozialpolitischer Perspektive durchaus kommunale Aufmerksamkeit. Nicht zuletzt deshalb sollten diese ergänzenden Bereiche in den Beratungsprozessen der Jobcenter Berücksichtigung im Sinne einer ganzheitlichen Beratung berücksichtigt werden.

Wir fragen den Senat:

I. Ziele und Leistungen

1. Welche Rolle spielt nach Einschätzung des Senats das Instrument der kommunalen Eingliederungsleistungen zur Integration am Arbeitsmarkt?
2. Werden im Rahmen der Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramme der beiden Jobcenter kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II in Abstimmung mit dem kommunalen Träger eingeplant? (Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven beantworten.)
3. Gibt es trilaterale Zielvereinbarungen zu den kommunalen Leistungen zwischen den Jobcentern Bremen beziehungsweise Bremerhaven, der jeweiligen Kommune und der Arbeitsagentur. Welche strategischen und operativen Ziele beinhalten sie?
4. Welche Dienstleistungen erbringen im Land Bremen die kommunalen Eingliederungsleistungen und wie viele Fälle beziehungsweise „Überweisungen“ hatten diese in den letzten fünf Jahren? (Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven auflisten.)
5. Welche Rechtsauffassung vertritt der Senat generell in Bezug auf die Leistungsempfänger:innen der kommunalen Eingliederungsleistungen? Werden ausschließlich arbeitslose oder alle Leistungsbeziehenden adressiert?
6. Gibt es zwischen den Jobcentern und den Kommunen ein verbindlich vereinbartes Konzept zu den kommunalen Eingliederungsleistungen, dass diese Ziele reflektiert und auf dessen Basis die Fallarbeit in den Jobcentern erfolgt? (Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven beantworten.)
7. Welche Rolle spielt nach Einschätzung des Senats das Instrument der kommunalen Eingliederungsleistungen zur Integration am Arbeitsmarkt?
8. Wie sind die Leistungen und Standards jeweils beschrieben und definiert für
  - a) Schuldenberatung,
  - b) Suchtberatung,
  - c) Psychosoziale Stabilisierung,
  - d) Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder,
  - e) häuslichen Pflege von Angehörigen?Gibt es inhaltliche Konzepte für die Umsetzung?  
(Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven beantworten.)
9. Wie haben sich die Beratungsfälle in der Schuldenberatung von Alleinerziehenden mit Kindern unter drei Jahren in den letzten fünf Jahren entwickelt? Inwieweit ist in diesem Zusammenhang die Bewilligung einer präventiven Schuldnerberatung für Alleinerziehende mit Kindern unter drei Jahren mittels einer entsprechenden Geschäftsanweisung geregelt?
10. Was sind aus Sicht des Senats die Gründe dafür, dass das Jobcenter Bremen im Vergleich zu anderen Jobcentern wie zum Beispiel Hannover oder Hamburg einen abweichenden Umgang der Kostenübernahme für Schuldnerberatungen praktiziert?
11. Gemäß § 16a SGB II in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 2 SGB II ist die Kommune Träger der kommunalen Eingliederungsleistungen und für die Vorhaltung und Sicherung einer entsprechenden Infrastruktur sowie

für die Finanzierung der Leistungsgewährung zuständig. Wie und in welcher Höhe werden die notwendigen Mittel in den kommunalen Haushalten veranschlagt und inwieweit sind beim Leistungsaustausch zwischen JC und Kommunen die Geldflüsse entsprechend geregelt?

## II. Bedarfe und Bedarfsplanung

1. Werden eine Bedarfserhebung und eine Bedarfsplanung durchgeführt, und wie sind diese Prozesse organisiert? (Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven beantworten.)
2. Wird dabei der Bedarf unmittelbar und eher kurzfristig oder mittelbar und eher langfristig auf das Ziel der Integration in Arbeit bezogen? (Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven beantworten.)
3. Wie erfolgt die Abstimmung der Bedarfsplanung der Jobcenter mit der Planung der jeweiligen Kommune vor dem Hintergrund von Restriktionen wie der Haushaltslage und Kapazitäten von durchführenden Anbietern? (Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven beantworten.)

## III. Individuelle Feststellung des Bedarfs und Zugangswege

1. Für die individuelle Bedarfsfeststellung sind die Beratungsgespräche der Integrationsfachkräfte und Fallmanager:innen zentral:
  - a) Wie werden die Mitarbeiter:innen jeweils der beiden Jobcenter für das tatsächliche Erkennen von individuellen Bedarfslagen weitergebildet?
  - b) Inwieweit wird die Bedarfsfeststellung in Verwaltungsanweisungen durch Kriterienkataloge et cetera klar operationalisiert?
  - c) Erkennt der Senat hier Veränderungsbedarfe?
2. Im Einzelfall handelt es sich bei den kommunalen Eingliederungsleistungen um Ermessensleistungen. Wie werden die Mitarbeiter:innen jeweils der beiden Jobcenter dabei unterstützt, ihr Ermessen rechtssicher und im Sinne des/der Klient:in auszuüben?
3. Welche Verfahren gibt es, um den Leistungsbeziehenden Zugänge zu ermöglichen zur
  - a) Schuldenberatung,
  - b) Suchtberatung,
  - c) Angeboten zur psychosozialen Betreuung,
  - d) Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder,
  - e) häuslichen Pflege von Angehörigen?(Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven beantworten.)

## IV. Qualität

1. Wie wird sichergestellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweils beiden Jobcenter über die kommunalen Angebote informiert sind? Wie wird das Wissen über die Verfahren bei den Mitarbeiter:innen sichergestellt und für deren Akzeptanz gesorgt?
2. Welche Möglichkeiten der Rückkopplung und Beteiligung haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweils beiden Jobcenter an der Bedarfserhebung und an der Weiterentwicklung der Verfahren und der Angebote?
3. Findet ein regelmäßiger Dialog und Austausch zwischen jeweils den beiden Jobcentern, den kommunalen Ämtern, Fachdiensten und den durchführenden Anbietern statt? Welche Inhalte und Fragestellungen werden dabei thematisiert, und welchen Einfluss hat dieser entsprechende Dialog

auf die Praxis der Jobcenter sowie auf Veränderungen auf Seiten von Dienstleistern beziehungsweise Kostenträgern?

- V. Über die im § 16a SGB II beschriebenen Leistungen hinausgehende kommunale Angebote für Leistungsbeziehende
1. Wie bewertet der Senat die These, dass es zusätzlich zu den vier verankerten Leistungen der kommunalen Eingliederungsleistungen weiterer Angebote bedarf, die über diese Leistungen hinausgehen? Als mögliches Beispiel sei an dieser Stelle der Bereich Gesundheit genannt.
  2. Materielle Unterversorgung kann zu Mietschulden und im schlechtesten Fall zum Wohnungsverlust führen. Wie häufig kam es in den vergangenen fünf Jahren bei erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden zu
    - a) Mietschulden,
    - b) Mietschulden durch Sanktionen der Jobcenter (mit der Differenzierung der Situation vor dem BVerfG-Urteil im November 2019 und danach),
    - c) Darlehensvergabe durch die Jobcenter zur Regulierung der Mietschulden,
    - d) gelungenen Wohnungserhalt,
    - e) Räumungsklagen,
    - f) Wohnungsräumungen,
    - g) Vermittlung von Wohnungsnotfällen in neuen Wohnraum(Bitte nach Jahren getrennt für Bremen und Bremerhaven beantworten.)
  3. Haben die Kommunen Bremen beziehungsweise Bremerhaven von ihrer gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Zuständigkeit für Mietschulden im SGB II von den Jobcentern in ihren Verantwortungsbereich zurück übertragen zu lassen beziehungsweise gibt es entsprechende Überlegungen?
  4. Gibt es einen regelmäßigen Austausch zwischen den jeweiligen Jobcentern und der jeweiligen kommunalen Fachstelle, um präventive Hilfen einleiten zu können, wenn ein Wohnungsverlust droht? Welche Inhalte und Fragestellungen werden dabei thematisiert, und zu welchen Ergebnissen führt ein solcher etwaiger Austausch?

Birgitt Pfeiffer, Jasmina Heritani, Mustafa Güngör  
und Fraktion der SPD